

Über Sexualität sprechen, über Gewalt schweigen. Zur Dethematisierung sexueller Gewalt in jugendamtsinternen Sittlichkeitsdiskursen (1945-1960)

Flavia Guerrini

In der Nachkriegszeit galt die *Jugendverwahrlosung* auch in Westösterreich¹ als ein besonders dringlich zu lösendes Problem. Im Zentrum stand dabei die Sorge um die Sittlichkeit der Mädchen und jungen Frauen – dies zeigt ein Blick in regionale politische, mediale wie wissenschaftliche Diskurse. „[D]ass der Krieg besonders die weibliche Verwahrlosung begünstigt“ habe, betonte die Autorin einer 1950 an der Universität Innsbruck eingereichten Dissertation (Pichler 1950: 18) und auch in den Debatten des Tiroler Landtages äußerten Politiker/innen ähnliche Sorgen. Zum Beispiel sei es „[i]nsbesondere [...] die Stadt, mit ihren Gefahren, die für die Jugend ein gefährlicher Boden geworden ist. [...] Auch die Prostitution und deren Vorstufen, z.B. bei weiblichen Jugendlichen hat in besorgniserregendem Maße zugenommen und hier ist es insbesondere die Aufgabe der Fürsorge, diese zu bekämpfen.“ (Oberhammer 1947, zit. n. Schreiber 2015: 102) Vor allem bei Mädchen und jungen Frauen wurden sexuelle Erfahrungen häufig in einem Kontinuum zur ‚Prostitution‘ gesehen und als eine ‚Vorstufe‘ derselben gedeutet und problematisiert. Dem sollte mittels geeigneter fürsorgerischer Maßnahmen abgeholfen werden und der Wieder- und Neuaufbau der Jugendfürsorge wurde vorangetrieben, denn „der Erziehung gefährdeter Jugend“ müsse, so war man sich einig „das erste und wichtigste Augenmerk zugewendet werden“ (Lugger 1948: 216). Ab 1945 entstand durch den Ausbau und die Wieder- oder Neueröffnung öffentlicher wie konfessioneller Erziehungsanstalten in Westösterreich eine Heimlandschaft von außerordentlicher Dichte: Kein Bundesland mit Ausnahme der österreichischen Hauptstadt Wien verfügte über eine derart hohe Anzahl an Heimplätzen wie Tirol und nie wieder waren so viele Kinder und Jugendliche

1 Diese politischen Debatten schließen damit an Diskurse um die Jugendverwahrlosung an, die im deutschsprachigen Raum seit der Wende zum 20. Jahrhundert geführt wurden (vgl. Peukert 1986; Malméde 2002; Schmidt 2002). Der unbestimmte Rechtsbegriff der „drohenden oder eingetretenen Verwahrlosung“ diente im Feld der Jugendfürsorge mit lange anhaltender Kontinuität bis in die 1970er und teilweise 1980er Jahre als zentraler Maßstab für die Anordnung von Zwangserziehungsmaßnahmen.

in den Heimen Westösterreichs untergebracht wie in den 1950er und 1960er Jahren (vgl. Ralser/Bechter/Guerrini 2014: 28ff.).²

Wie in dieser knappen Skizzierung des historischen Kontexts bereits angedeutet, bildete die Sorge um die Sittlichkeit, also um eine verhältnismäßige Sexualität, einen wichtigen Bezugspunkt bei der Einschätzung der Notwendigkeit jugendfürsorgerischer Maßnahmen. Wie sich zeigen wird, war dies auch dann noch der Fall, wenn sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen im Zuge der Fallarbeit im Jugendamt zum Thema wurden. In diesem Beitrag möchte ich der Frage nachgehen, wie sexuelle Gewalt und sexuelle Grenzüberschreitungen in Jugendfürsorgeakten repräsentiert werden. Er befasst sich mit der sprachlichen Vermittlung von sexueller Gewalt, die – wie in anderen Darstellungsformen auch (vgl. Schiewer 2007) – häufig in vage angedeuteten oder ausweichenden Schilderungen besteht. Ihr Gelingen ist unsicher,

„[d]enn eines der Hauptprobleme der Repräsentation realer sexueller Gewalt liegt in der Schwierigkeit der Vermittlung des Geschehenen und Erlittenen, das überhaupt erst durch die erzählend-berichtende Versprachlichung justiziabel wird. Tatzeugen gibt es in der Regel nicht, so dass im Extremfall ohne jedes Vorliegen materieller Beweise Vergewaltigungen [und andere sexuelle Grenzüberschreitungen; FG] anders als andere Tatbestände ausschließlich sprachlich repräsentiert werden können.“ (ebd.: 154)

So auch im Rahmen der Jugendfürsorge: Die Versprachlichung ist notwendige Voraussetzung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen. Eine Schilderung des Widerfahrenen findet jedoch zumeist mit zeitlichem Abstand statt und verlangt von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, gegenüber Erwachsenen ihr subjektives Empfinden verständlich zu machen. Diese durch die generationale Differenz meist hierarchische, manchmal gar verhörerähnliche, Gesprächssituationen können neben psychologischen auch linguistische Schwierigkeiten mit sich bringen (vgl. ebd.: 155). Ausgehend von den in den Akten aufgezeichneten sprachlichen Repräsentationen unterschiedlicher Formen sexueller Gewalt wird in diesem Beitrag danach gefragt, was in Bezug auf Sexualität und sexuelle Grenzverletzungen wie thematisiert wird – und was nicht – und welche Folgen das nach sich zieht. Dazu werde ich (1) zunächst Überlegungen zur Quellengattung der Jugendfürsorgeakten anstellen, anschließend (2) anhand zweier aus Akten gewonnenen Fallgeschichten die Thematisierung sexueller Übergriffe und Gewalt rekonstruieren und interpretieren und abschließend (3) ein knappes Fazit formulieren. Der Beitrag verfolgt somit das Ziel, einen Aspekt jener „Mechanismen auf[z]udecken, mit deren Hilfe männliche Gewalt

2 Nach 1945 existierte in Vorarlberg ein großes Landeserziehungsheim, das zeitweise über 120 Buben aufnahm. In Tirol waren drei Landeserziehungsheime, drei städtische Kinderheime, drei konfessionelle Großheime sowie weitere, kleinere Heimstrukturen in Betrieb. Fünf davon stellten rund 100 Plätze zur Verfügung, vier weitere konnten zwischen 50 und 70 Kinder aufnehmen. V.a. aus den Nachkriegsjahrzehnten ist bekannt, dass die Kapazität immer wieder voll ausgeschöpft wurde (vgl. Ralser u.a. 2017: 429ff., 526ff., 608ff., 742ff.).

entschuldigt und sanktionsfrei zugelassen wurde“ (Hagemann-White 2019: 145).

1 Jugendfürsorgeakten: Quellengattung und Quellenkritik

Bei den Mündel- bzw. Jugendfürsorgeakten handelt es sich um Akten, die von den zuständigen Jugendämtern über Kinder und Jugendliche angelegt und geführt wurden. Von den verschiedenen im Kontext der Fürsorgeerziehung erzeugten personenbezogenen Akten umfassen sie die größte Vielfalt an Schriftstücken unterschiedlicher Provenienz und Funktion.³ Sie zeichnen sich durch ihren Längsschnittcharakter sowie ihren Ensemblecharakter als für die Forschung besonders interessante Quellen aus: Dadurch, dass sie in vielen Fällen unmittelbar nach der Geburt angelegt und häufig erst mit Erreichen der Volljährigkeit geschlossen wurden, umfassen sie einen sehr langen Zeitraum im Leben der befürsorgten Kinder und Jugendlichen.

In den Jugendfürsorgeakten wurde festgehalten, was bezogen auf den jeweiligen Fall als aufzeichnungswürdig erachtet wurde. Administrative Akten dienen im Zuge ihrer Herstellung und Verwendung in arbeitsteiligen Verwaltungsabläufen als „Gedächtnis der Verwaltung [zur] Sicherung kontinuierlicher Handlungsmuster und [sind] wichtige Medien der Kommunikation“ (Müller/Müller 1987: 23). In der täglichen Arbeit wurden sie von den beteiligten Personen und Institutionen zumeist als „nicht hinterfragte Informationsquelle“ benutzt (Swiderek 2011: 295f.): Die Akten treten mit dem Anspruch auf, „in ihrer Darstellung eine objektive Wirklichkeit zu beschreiben“, tatsächlich aber geben sie zumeist mehr Auskunft über die „Verfassung ihrer Verfasser“ (Steinacker 2007: 292, zit. n. Swiderek 2011: 299), über die in den jeweiligen Institutionen etablierten Deutungsmuster und -routinen sowie über zweckorientierte Objektivierungen von prinzipiell noch interpretations- und ergebnisoffenen Sachverhalten, als über die objektive Wirklichkeit selbst. Jugendfürsorgeakten geben den Blick auf die Kinder und Jugendlichen und deren Lebensrealität aus mehreren Gründen nur bedingt frei.⁴ Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses der Verfasser/innen gegenüber den in den Akten erfassten Personen ist das in den Akten enthaltene Wissen als „obrigkeitliches Wissen“ zu betrachten (Ralser 2010: 178). Zudem werden in den Mündelakten nur

3 Zu den weiteren wichtige Aktensorten zählen die in den Heimen angelegten Zöglingsakten, die Akten des Vormundschaftsgerichtes, die Krankenakten der psychiatrischen Kinderbeobachtungsstation sowie die Personalakten. Für eine detaillierte Beschreibung und Würdigung dieser Aktensorten vgl. Ralser/Bechter/Guerrini 2014: 49-99.

4 Zum Verhältnis zwischen Zögling und dem narrativ erzeugten Aktenzögling vgl. Zaft 2010.

jene Begebenheiten festgehalten, in denen die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien für die Behörden auffällig wurden. Durch diese Reduktion gewann ihre gesamte Lebenswelt „in der Sicht, die die Akten nahelegten, zu einer Serie von Notlagen, Fehlverhalten, Bedürftigkeit und Widersetzlichkeit“ (Peukert 1986: 211). Gegen den Strich gelesen können daraus jedoch zeittypische Normalitätsvorstellungen rekonstruiert werden: bezogen auf die Fragen dieses Beitrages geht es dabei insbesondere um Vorstellungen von Sittlichkeit, Sexualität, Gewalt sowie Geschlecht und Generation.

Die im Folgenden herangezogenen Akten entstammen den Erhebungen im Rahmen des Forschungszusammenhangs *Regime der Fürsorge. Geschichte der Heimerziehung in Tirol und Vorarlberg (1945-1990)*⁵ und meiner Dissertation (vgl. Guerrini 2018). In diesem Beitrag beziehe ich mich auf historische Fallakten des Stadtjugendamtes Innsbruck. Der im Stadtarchiv aufbewahrte Bestand enthält mehrere 10.000 Akten aus dem gesamten 20. Jahrhundert, das Sample, das für diesen Beitrag herangezogen wird, umfasst die insgesamt 220 Akten der Jahrgänge 1948, 1949 und 1955⁶

2 Sexualität und Gewalt in Jugendfürsorgeakten

Wie für die Soziale Arbeit seit ihrem Beginn an der Wende zum 20. Jahrhundert war der „Konflikt zwischen Hilfe und Repression“ konstitutiver Bestandteil auch der Jugendfürsorge in der Nachkriegszeit (Wolffersdorff 2001: 38). Besonders hinsichtlich der beschworenen Gefährdung der Sittlichkeit standen allerdings die Aspekte der Kontrolle und der Aufrechterhaltung bürgerlicher Ordnungsvorstellungen in Bezug auf Geschlecht und Sexualität deutlich im Vordergrund. Nicht selten wurden weibliche Jugendliche im Zuge der Anbahnung von jugendfürsorgerischen Interventionen nach Kontakten zu Burschen und jungen Männern sowie zu ihren sexuellen Erfahrungen direkt befragt oder ihnen solche unterstellt, wie aus einer Sichtung von Jugendfürsorgeakten hervorgeht: Über eine 15 Jahre alte Jugendliche wurde in den 1950er Jahren beispielsweise festgehalten, sie sei „einmal zu einem Sexualverkehr verlockt“

5 Universität Innsbruck, Leitung: Michaela Ralser (2013 – 2015), Finanzierung durch die Länder Tirol und Vorarlberg, Projekthomepage: <https://www.uibk.ac.at/iezw/heimgeschichte-forschung/> [Zugriff: 30.4.2019]

6 Im Detail: Jahrgang 1948 aa (5 Akten, 16 erfasste Kinder, von weiteren 448 leeren Akten waren nur mehr Aktendeckel und Aktenübersicht sowie z.T. Geburtsurkunde oder Taufschein vorhanden), 1948 F (43 Akten, 72 erfasste Kinder), 1949 aa (5 Akten, 7 erfasste Kinder, 367 leere Akten), 1955 aa (167 Akten, 202 erfasste Kinder). Geschwister wurden häufig in einer gemeinsamen Akte erfasst. Die Geburtsjahre der erfassten Kinder und Jugendlichen erstrecken sich von den 1930er Jahren bis in die 1950er Jahre. Auch im Tiroler und Vorarlberger Landesarchiv sind Jugendfürsorgeakten archiviert.

worden, außer diesem „erwähnten Sexualverkehr“ werde aber „jeder andere trotz eingehender und wiederholter Explorierung geleugnet bzw. negiert.“⁷ Der Bericht über die erste sexuelle Erfahrung führte offensichtlich zu mehrfachen „eingehenden“ Befragungen, wobei die negative Antwort der Jugendlichen als ein „Verleugnen“ gedeutet und damit ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen wurde. Über eine andere hieß es in einem Antrag auf Fürsorgeerziehung schlichtweg: „Die Vermutung, daß sie sich mit Burschen herumtreibt, liegt ohnedies jetzt schon sehr nahe.“⁸ In beiden Fällen dienten diese Schilderungen zugeschriebener oder gelebter Sexualität dazu, die Notwendigkeit eines Erziehungsversuches im Rahmen einer Unterbringung in einem Erziehungsheim und die Dringlichkeit der Beschlussfassung zu unterstreichen. Von Sexualität war im Zuge der jugendfürsorgerischen Fallarbeit in den Nachkriegsjahrzehnten in Österreich ebenso wie in Deutschland häufig die Rede (vgl. u.a. Bischoff/Guerrini/Jost 2014; Gehlthomholt/Hering 2006; Fontana 2007), wobei die eingangs skizzierten Debatten um die Jugendverwahrlosung den zentralen Fokus markierten: Gelebte oder zugeschriebene Sexualität wurde in der überwiegenden Anzahl der Fälle als Frage der Sittlichkeit problematisiert und als Grund zu Maßnahmen seitens der Jugendfürsorge im Sinne der „Beseitigung körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung“ gedeutet (JWG 1954⁹, §28 Abs. 1).

Immer wieder wurden im Rahmen der Fallarbeit aber auch sexuelle Erfahrungen thematisiert, die als sexuelle Grenzüberschreitungen oder sexuelle Gewalt benannt wurden oder – häufiger – als solche lesbar sind: beispielsweise wenn Kinder betroffen waren, die das gesetzlich festgeschriebene Schutzalter von 14 Jahren noch nicht erreicht hatten (StG 1852¹⁰, §128), wenn sexuelle Übergriffe innerhalb von familialen Sorgebeziehungen sowie sonstigen Erziehungs- oder Vormundschaftsverhältnissen stattfanden (StG 1852, §§131 und 132) oder wenn in den Schilderungen erkennbar war, dass es sich nicht um einvernehmliche sexuelle Kontakte handelte. Bei derartigen Schilderungen wäre ein Anlass zu jugendfürsorgerischen Interventionen gegeben gewesen, allerdings im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und der Bereitstellung jener Fürsorge, die für eine „gedeihliche Entwicklung“ als

7 StAI, Bestand Sozialakten – Jugendwohlfahrt, Jugendfürsorgeakte 113-BS, aa3/1949

8 StAI, Bestand Sozialakten – Jugendwohlfahrt, Jugendfürsorgeakte 182-BS, aa3/1955

9 Aufgrund ungeklärter Zuständigkeiten in der Nachkriegszeit – u.a. gab es kein Familienministerium – wurde ein eigenständiges österreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz erst 1954 beschlossen (JWG 1954), das Ausführungsgesetz des Landes Tirol trat 1955 in Kraft (TJWG 1955). Bis dahin behielt die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark von 1940 in einer von offenkundig nationalsozialistischem Gedankengut bereinigten Fassung Gültigkeit. Auch diese sah die Verhängung von Maßnahmen zur „Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung“ (§49) vor.

10 Das Österreichische Strafgesetz stammt ursprünglich aus dem Jahr 1803 und wurde 1852 in konsolidierter Fassung erneut kundgemacht. 1945 wurde es wieder eingesetzt und blieb bis 1974 in Kraft.

notwendig erachtet wurde (TJWG § 1 Abs.1; §27 Abs. 4). Eine Sichtung von Jugendfürsorgeakten aus der Nachkriegszeit hat jedoch ergeben, dass in den seltensten Fällen Maßnahmen ergriffen wurden, die dezidiert dem Schutz der minderjährigen Personen dienen.

Zwei aus dem Sample ausgewählte Jugendfürsorgeakten erweisen sich als besonders aussagekräftig hinsichtlich der Fragestellung des Beitrags und dienen im Folgenden als Quellenbasis der Fallgeschichten: Die erste handelt von der 16-jährigen Jugendlichen Gabriela R.¹¹ und ist um 1950 angesiedelt. In der zweiten – zeitlich etwa 10 Jahre danach – geht es um den 15-jährigen Heinrich Z.¹² In beiden Fällen meldeten Angehörige dem Jugendamt sexuelle Grenzüberschreitungen des Vaters gegenüber den Jugendlichen und es kam zu einer Anzeige.¹³ Es handelt sich in dieser Hinsicht um außergewöhnliche Fälle, denn nur selten wurde dem Jugendamt sexuelle Gewalt innerhalb von Familien zur Kenntnis gebracht und ebenso selten kam es zu einer strafrechtlichen Verfolgung. An den beiden Fällen lässt sich aber auf ausgezeichnete Weise zeigen, durch welche Schwierigkeiten die sprachliche Repräsentation sexueller Gewalt in den Jugendfürsorgeakten gekennzeichnet ist und welche an dominanten Geschlechter- und Generationenvorstellungen ausgerichteten kulturellen Deutungen in der Einschätzung der berichteten Übergriffe sichtbar werden. Möglicherweise lassen sich daraus auch Rückschlüsse darauf ziehen, warum sexuelle Übergriffe derart selten gemeldet bzw. angezeigt wurden.

2.1 Fallgeschichte I: Gabriela R.

Gabriela und ihre jüngere Schwester Therese wurden in den 1930er Jahren geboren und wuchsen nach der Scheidung der Eltern vermutlich aufgrund der finanziell prekären Situation der Mutter bei ihrem Vater auf. Dass dieser in weiterer Folge wechselnde Beziehungen einging, wurde vom Jugendamt als

11 Pseudonym. Alle Personen- bzw. Ortsnamen wurden anonymisiert bzw. pseudonymisiert und Konstellationen, die eine Wiedererkennbarkeit der Person erlauben, vermieden.

12 In Österreich zeigt sich im Zeitraum von 1945 bis 1990 hinsichtlich der Heimunterbringungen im Rahmen der „Fürsorgeerziehung“ (JWG 1954, § 29) ein leichter Überhang bei Jungen bzw. männlichen Jugendlichen. Zumeist waren rund 40 bis 44 % der Fürsorgeerziehungszöglinge weiblich und 56 bis 60 % männlich (vgl. Ralsler/Bechter/Guerrini 2014: 23). Sexuelles Verhalten im Allgemeinen sowie (erlittene) sexuelle Gewalt wurden jedoch weitaus häufiger bei Mädchen bzw. weiblichen Jugendlichen thematisiert.

13 In beiden Fällen endet die Anzeige mit einem Freispruch. Die Frage nach dem Verlauf der Gerichtsverhandlungen, den jeweils zur Anwendung kommenden Paragraphen aus dem Sexualstrafrecht sowie den Deutungen im Rahmen der Verhandlung kann an dieser Stelle aufgrund der fehlenden gerichtlichen Akten nicht nachgegangen werden.

„besonders in sittlicher Hinsicht ungünstig[er]“¹⁴ Einfluss auf die heranwachsenden Töchter eingeschätzt. Bereits durch diese Bedingungen ihres Aufwachsens wurde eine Bedrohung ihrer Sittlichkeit angenommen. Nach Beendigung der Schulpflicht wurde Gabriela – weitgehend ohne Bezahlung, wie sie gegenüber einer Jugendamtsmitarbeiterin angab – zur Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb des Vaters herangezogen; da sie wenig Interesse an der Tätigkeit hatte gelegentlich auch mit „handgreiflichen Mitteln“, wie in der Akte vermerkt ist: „Wenn es sein musste, hat [der Vater] die beiden Töchter auch geschlagen, [im Betrieb] meistens mit der Hand.“ Später musste Gabriela zusätzlich den familiären Haushalt besorgen. Diese Übernahme von Arbeiten im elterlichen Betrieb sowie von familiärer Verantwortung durch die Jugendliche habe laut Bericht des Jugendamtes „zu einer ungesunden Selbstständigkeit der kaum 16 Jährigen“ geführt.

Anfang der 1950er Jahre meldete sich die Mutter bei der zuständigen Fürsorgerin und berichtete, dass Gabriela „in ganz verstörtem Zustande zu ihr gekommen sei und gebeten habe, dableiben zu dürfen. Als Grund hierfür hatte sie erklärt, sie könne nicht mehr zurück zum Vater, da dieser ihr zu nahe getreten sei“ – wie dies die Fürsorgerin in ihrem Aktenvermerk bezeichnete. Am selben Tag lud das Jugendamt Gabriela vor und hielt ihre Schilderungen fest. Laut Niederschrift berichtete sie von zwei sexuellen Übergriffen durch ihren Vater. Den ersten, der einige Monate zurücklag, habe sie zunächst verschwiegen, damit der Vater nicht ihretwegen „bestraft“ werde. Bezüglich des zweiten Vorfalles berichtete sie, dass sie den Vater gebeten habe, sie „in Ruhe zu lassen“, auf sein weiteres Drängen jedoch nachgegeben habe in der Hoffnung, es beim Vater, der in der Akte mehrfach als gewalttätig beschrieben wird, dann „besser [zu] haben“. Am nächsten Tag sei Gabriela aus Verzweiflung fortgegangen und wolle nun nicht mehr in den väterlichen Haushalt zurück.

Eine Meldung erging an die Kriminalpolizei, und es wurde zunächst die Jugendliche befragt und später der Vater. Laut Bericht deckten sich die Angaben in seinem abgelegten – später jedoch widerrufenen – Geständnis mit jenen der Tochter. Er wurde angezeigt, aber noch am selben Abend entlassen, „hauptsächlich aus dem Grunde“ – wie dezidiert vermerkt ist –, damit in seinem landwirtschaftlichen Betrieb kein Schaden entstehe. Das Jugendamt wurde von den Vernehmungen in Kenntnis gesetzt. Aus der Akte lassen sich folgende Überlegungen und Maßnahmen rekonstruieren: Zunächst sollte eine anderweitige Unterbringung auch der jüngeren Therese unmittelbar veranlasst werden. Allerdings wurde die Auskunft des Vaters darüber, dass diese bei einer befreundeten Familie untergekommen sei, nicht überprüft und erwies sich einige Zeit später als falsch. Gegenüber dem Jugendamt verlangte der Vater unter Drohungen auch die „sofortige Rückführung“ von Gabriela in seinen Haushalt, und betonte dabei mehrfach sein „alleiniges Verfügungsrecht über seine

14 StAI, Bestand Sozialakten – Jugendwohlfahrt, Jugendfürsorgeakte, 274-BS, aa3/1955. Die folgenden Quellenzitate entstammen derselben Akte.

beiden Töchter“ und dass insbesondere seine geschiedene Frau „kein Recht auf die Kinder habe“. Deutlich zeigen sich hier patriarchale Familienvorstellungen, denen gemäß die Kinder als ‚Besitz‘ des Vaters galten und der Vater somit Anspruch auf die „Verfügungsgewalt, das Nutzungsrecht und die Befehlsgewalt über die ‚eigenen‘ Kinder“ (Schmerl 1989: 29) erhob.

Im Verlauf der Akte wechseln sowohl die Bezeichnungspraktiken für den berichteten Übergriff als auch die daraus gezogenen Schlussfolgerungen. Zwar wurde zunächst der Vorfall als „geschlechtlicher Missbrauch“ bezeichnet. Im Bericht über die polizeiliche Befragung der Jugendlichen hieß es jedoch, „dass der mj. [minderjährigen; FG] Gabriela R. bei dieser Vernehmung auch eröffnet wurde, dass sie sich, da sie bereits das 14. Lebensjahr überschritten habe, des gleichen Vergehens wie ihr Vater schuldig gemacht habe.“ Weiterhin wurde sie befragt, „ob sie schon vorher einen Geschlechtsverkehr gehabt habe“, woraufhin Gabriela von einer ersten sexuellen Erfahrung berichtete.

Obwohl das Bedrängen der 16-jährigen trotz ihrer Abwehr im Kontext einer durch unterschiedliche Formen von Gewalt, Ausbeutung und Abhängigkeiten gekennzeichneten generationalen Beziehung stattfand, deren konstitutiver Bestandteil das Machtungleichgewicht zwischen Vater und (minderjähriger) Tochter war, wurde der Sexualkontakt als einvernehmlich gedeutet. Sprachlich kommt das in der Akte an mehreren Stellen zum Ausdruck, wenn davon die Rede ist, dass die Jugendliche den „Geschlechtsverkehr gewährt“ oder „mit dem Vater geschlechtlich verkehrt“ habe. Das generationale Machtverhältnis wird damit sprachlich eingeebnet. Durch die Frage nach weiteren sexuellen Kontakten wird zudem die Grenze zwischen selbstbestimmter Sexualität und sexuellen Übergriffen verwischt. Im Verlauf der unterschiedlichen Dokumente in der Akte ist eine zunehmende sprachliche Dethematisierung von sexueller Gewalt erkennbar.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Anschuldigungen gegen den Vater wurden Maßnahmen eingeleitet, die durch eine anderweitige Unterbringung den Schutz der beiden Jugendlichen gewährleisten sollten. Dennoch blieb der Einfluss des Vaters auf die Lebensumstände seiner Töchter in einem erheblichen Ausmaß erhalten: Seinen Einsprüchen gegen den Verbleib Gabrielas bei der Mutter wurde stattgegeben, und die Unterbringung der Mädchen in einem Lehrlingsheim erfolgte unter der Bedingung, dass beide Jugendlichen weiterhin ihren Arbeiten im väterlichen Betrieb nachgingen. Wie an anderen Stellen im Fallverlauf waren auch hier die wirtschaftlichen Interessen des Vaters von Bedeutung für die getroffenen Entscheidungen. Letztlich mündete die Intervention des Jugendamtes, die zunächst der Sicherheit der beiden Mädchen dienen sollte, in der Einweisung zuerst der jüngeren Therese in das geschlossen geführte Landeserziehungsheim St. Martin in Tirol, einige Monate später wurde auch Gabriela per Gerichtsbeschluss im gleichen Heim untergebracht.

Die schwierigen Umstände ihres Aufwachsens – soziale Marginalisierung und die von mehrfachen Beziehungsabbrüchen und verschiedenen Formen von

Gewalt gekennzeichneten familiären Verhältnisse – sowie die Berichte über sexuelle Misshandlungen durch den Vater führten zur Stigmatisierung der Jugendlichen und zur Zuschreibung sittlicher Verwahrlosung. Hier zeigt sich die Deutungsverschiebung von „gefährdet“ in „gefährlich“ (Schmidt 2002; vgl. auch Guerrini 2016). So wird in der Akte angeführt: „Gabriela erzählt, obwohl es ihr aufgetragen wurde, von den Familienverhältnissen möglichst zu schweigen, den Heimkameradinnen von dem Erlebnis mit ihrem Vater usw. So scheint es auch bald untragbar, die Mj. im Caritasheim zu belassen.“ Sexuelle Übergriffe wurden nicht nur sprachlich verschleiert – über sie durfte auch nicht gesprochen werden. Durch das Benennen sexueller Übergriffe bedrohe die Jugendliche die sittlich-moralische Ordnung im Heim „für normale Mädchen“, wie es hieß. Die Aufrechterhaltung dieser Ordnung sollte durch die Entfernung der Jugendlichen gewährleistet werden. Eine Unterbringung in der geschlossenen geführten Erziehungsanstalt wurde von den eingewiesenen Mädchen und jungen Frauen häufig als Bestrafung erfahren und war zumindest bis in die 1960er Jahre auch häufig von den einweisenden Stellen als eine solche gedacht. Interventionen, die zunächst den Schutz der beiden Jugendlichen sicherstellen sollten, erfuhren somit eine Wendung in Maßnahmen, die dem Schutz der gesellschaftlichen Ordnung dienten.

2.2 Fallgeschichte II: Heinrich Z.

Die zweite Falldarstellung handelt vom Jugendlichen Heinrich Z., der bis zu seinem 15. Lebensjahr schon eine Reihe an unterschiedlichen jugendfürsorgischen Maßnahmen durchlaufen hatte. Heinrichs Eltern ließen sich scheiden, als der Junge noch ein Kleinkind war. Die folgenden Jahre verbrachte er auf unterschiedlichen Pflegeplätzen und in Kinderheimen, bevor er mit elf Jahren der „Erziehung und Pflege des [wiederverheirateten] Vaters überwiesen“¹⁵ wurde. Aus dieser Zeit sind in der Akte „Erziehungsschwierigkeiten“ festgehalten, die insbesondere nach dem Tod der Stiefmutter auftraten und im Zusammenhang mit dem gewaltvollen Umgang des Vaters mit seinem Sohn geschildert wurden: Laut Erhebungsbogen im Akt werde Heinrich „oft wegen Kleinigkeiten unmäßig geschlagen“, andererseits lasse der Vater „dem Buben alles durchgehen“. Weiterhin wird angeführt, dass der Junge sich nach der Schule „bei jedem Wetter meist ohne Essen auf der Straße herumtreiben“ müsse, da der Vater nicht bereit sei, Heinrich einen Schlüssel für die Wohnung zu geben. Es folgte eine weitere Heimunterbringungsmaßnahme, bevor der mittlerweile 15-jährige „probeweise“ zu seiner Mutter, die eine Lehrstelle für ihn ausfindig machen konnte, entlassen wurde.

15 StAI, Bestand Sozialakten – Jugendwohlfahrt, Jugendfürsorgeakte, 138-BS, aa3/1955.

Nach einigen Monaten wurden Heinrich und seine Mutter aufgrund gemeldeter „häuslicher Schwierigkeiten“ ins Jugendamt vorgeladen. Im Zuge dieser Unterredung gab die Mutter auch einen „Umstand“ bekannt, der laut Aktenvermerk „einiger Beachtung wert“ sei: Und zwar habe sie „ihren Sohn, weil er so schlecht aussehe, durch ihren Mann ins Gebet nehmen [lassen], da sie vermutete, daß er onaniere.“ Im Zuge dessen konnte aus den Angaben des Jungen entnommen werden, „daß der Vater des Mj. durch 1½ Jahre hindurch in widernatürlichen Beziehungen geschlechtlicher Art zu seinem Sohn stand“, als dieser ca. 12 bis 13 Jahre alt war. Im Aktenvermerk ist festgehalten, dass Heinrich berichtete, „daß er durch das Einwilligen in derartig fehlgeleitete geschlechtliche Beziehungen auch den Frieden und die Gunst des Vaters erhalten wollte.“ Der Verfasser dieses Aktenvermerks kam zwar zu einer deutlichen Einschätzung des Vorfalles, den er als „strafbaren Mißbrauch“ bezeichnete, sah aber dennoch „[v]orläufig [...] ein amtliches Einschreiten [...] nicht notwendig.“ Ein Bericht dieser Unterredung erging an das Landesjugendamt, das – offenbar ohne weitere Absprache – eine Strafanzeige erstattete. Der Jugendamtsmitarbeiter sollte als Zeuge aussagen. Daraufhin verfasste dieser ein zweiseitiges Schreiben, in dem er seine Erinnerung an das Gespräch festhielt und sein Unbehagen damit zum Ausdruck brachte.

Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass die Schilderung der Übergriffe zunächst gegenüber einer Mitarbeiterin erfolgt war, die sich jedoch „wegen der Peinlichkeit der Befragung des Mj.“ mit der Bitte an ihn [den Jugendamtsmitarbeiter] wandte, das Gespräch zu übernehmen. Über dieses hielt er fest: Nach einer ernstlichen Ermahnung bezüglich der „häuslichen Schwierigkeiten“ musste er

„[n]ur ganz peripher [...] wegen der Äußerung und der Bitte der Km. [Kindsmutter; FG] auch der Mj. bezüglich der sittlichen Entgleisungen seines Vaters ihm gegenüber befragt werden. Er gab in dem Zusammenhang an, mit seinem Vater in widernatürlichen Beziehungen, [...] gestanden zu haben. Auf die Frage bezüglich seiner natürlichen Abwehrreaktion sagte der Jugendliche, er habe mit ihm nur ‚das Unsaubere‘, wie es von mir genannt wurde, getan, um Streit zu vermeiden. Sowohl aus ethischen, moralischen als auch kompetenzbedingten Gründen verwaltungsmäßiger Art wurde in den Mj. in diesem Punkt nicht näher gedrungen.“ [Herv. FG]

Die beschriebene ‚Peinlichkeit‘ der Gesprächssituation sowie eine laut Selbstbeschreibung nicht ausreichende Kompetenz des Mitarbeiters verhinderten die Dokumentation der geschilderten Erlebnisse aus der Perspektive des Jungen. Stattdessen wählte der Mitarbeiter im Schriftstück sowie laut seiner Schilderung auch im Gespräch mit dem Jungen die moralisch aufgeladene und abwertende Umschreibung „das Unsaubere“ für die berichteten sexuellen Übergriffe. Damit steckte er den Rahmen, in dem der Jugendliche die ihm widerfahrenen Ereignisse deuten sollte. Mit der Frage nach den ‚natürlichen Abwehrreaktionen‘ wurde eine erfolgreiche Abwehr sexueller Handlungen als Normalitätserwartung konstruiert und gleichzeitig dem damals 12-jährigen Jungen die

(Mit-)Verantwortung für das Stattfinden sexueller Grenzverletzungen zugemutet. Wie im Fall von Gabriela R. wurde auch hier ein durch Vernachlässigung und Gewalt gekennzeichnetes Machtverhältnis zwischen Vater und Kind sprachlich verdeckt. Dass Heinrichs Sichtweise nicht Eingang in die Aufzeichnungen fand, ist insofern problematisch, als das in der Akte versammelte Wissen eine entscheidende Grundlage für zukünftige Entscheidungen darstellte. Der Jugendlichen erlangte keine legitime Sprecherposition und wurde nicht als kompetente Auskunftspersonen bezüglich seiner eigenen Erfahrungen adressiert.

Etwa einen Monat später wurde in einer weiteren Aktennotiz vom Ausgang der Verhandlungen berichtet: Es kam zu einem Freispruch, da dem Gerichtsurteil zufolge der „durchaus schlechte Leumund des Jugendlichen – wobei ganz besonders die sittliche Verwahrlosung und Lügenhaftigkeit [...] hervorgehoben wurde – dem Guten [...] seines Vaters gegenüberstand.“ Der Jugendamtsmitarbeiter selbst hatte mit seiner Aussage zu dieser Einschätzung beigetragen, wie er in der Aktennotiz festhält: „In der Zeugenaussage wurde meinerseits ebenfalls auf die Lügenhaftigkeit und Verschlagenheit des Jugendlichen besonders hingewiesen.“ Gleichzeitig hat es den Anschein, dass in diesem Fall nicht alle verfügbaren Informationen weitergegeben wurden. Vor Gericht sprach sich der Jugendamtsmitarbeiter gegen die Glaubwürdigkeit von Heinrich aus, während offensichtlich von einem „guten Leumund“ des Vaters ausgegangen wurde. An dieser Stelle hätte der Mitarbeiter auch eine andere Position vertreten können – enthält doch die Akte eine weitaus weniger positive Einschätzung des Vaters: Im Erhebungsbogen findet sich nämlich im Formularfeld „Leumund des Vaters“ folgende Beschreibung: „Er hatte schon des Öfteren wegen Diebstählen und Betrügereien längere Kerkerstrafen zu verbüßen, ist arbeitsscheu, Hochstappler [sic!], [...] in sittlicher Hinsicht haltlos, brutal! Trinkt auch gelegentlich. Er ist zur Erziehung eines Kindes in keiner Weise geeignet.“¹⁶ Ungeachtet der strafrechtlichen Beweisführung wäre gemäß dem in der Akte versammelten Wissen eine parteilichere Haltung des Jugendamtsmitarbeiters dem Jungen gegenüber durchaus möglich gewesen.

2.3 Interpretation

Die Jugendlichen Gabriela R. und Heinrich Z. berichteten von sexuellen Übergriffen durch den Vater. In beiden Falldarstellungen wird deutlich, dass die

16 Darüber, ob diese Beschreibungen zutreffend sind, kann keine Aussage getroffen werden. Auch die – zumeist aus deprivilegierten Gesellschaftsschichten stammenden – Eltern der in den Akten erfassten Kinder konnten von pejorativen Zuschreibungen betroffen sein. Zur Zuschreibung der Erziehungsuntüchtigkeit vgl. etwa Bechter/Guerrini/Ralser 2013.

zunächst getätigte Einschätzung, es handle sich um Gewalt – sichtbar in den Bezeichnungen ‚geschlechtlicher‘ bzw. ‚strafbarer Missbrauch‘ – zunehmend von einer Sichtweise, die den Jugendlichen eine Mitschuld an den Vorkommnissen zuschreibt bzw. ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellt, überlagert wird. „Sexuelle Gewalt konstituiert sich nicht allein durch die Behauptung einer Verletzung bzw. der Betroffenenheit, sondern erst durch einen sekundären Akt der sozialen oder kulturellen Bestätigung bzw. Anerkennung“ (Künzel 2003: 15). Diese notwendige Anerkennung erhielten Heinrich und Gabriela aber nicht. Aus den Akten können u.a. folgende Mechanismen, die dazu beitragen, rekonstruiert werden:

Wenngleich schon seit dem Josephinischen Strafgesetz von 1787 die (geschlechtliche) Unbescholtenheit der Betroffenen keine Voraussetzung für den Tatbestand der sexuellen Gewalt – bzw. im damaligen Rechtsverständnis für das Delikt der Notzucht – mehr war, zeigt sich dennoch in der Rechtspraxis eine Kontinuität dieser Annahme bis in das 20. Jahrhundert: Der „Leumund bzw. das Vorleben in geschlechtlicher Hinsicht [blieb] ein entscheidender Faktor im Strafverfahren hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Opfers“ (Reiter 2003: 55). In diesem Sinne kann auch die Frage nach früheren sexuellen Erfahrungen gedeutet werden: Sexuell aktive Mädchen wurden auch noch in den Nachkriegsjahrzehnten als weniger schützenswert erachtet (vgl. Matter 2017: 113ff.). Bei Heinrich könnte sich der Verdacht der Onanie ungünstig ausgewirkt haben, denn bis in die 1970er Jahre war die Deutung der Selbstbefriedigung als „gesundheitsschädliche Verirrung“ (Luggauer 1970: 35) und als sexuelle (Selbst-)Gefährdung (vgl. Schetsche 1993: 17ff.) durchaus verbreitet. Zudem könnte die besondere Tabuisierung gleichgeschlechtlicher Gewaltdelikte zu der vom Jugendamtsmitarbeiter beschriebenen ‚Peinlichkeit‘ beitragen, die eine klare Benennung als sexuelle Gewalt verhindert.

Am konkreten Beispiel zeigt sich hier eine grundlegende Problematik der Jugendfürsorge und der aktenförmigen Verwaltung. Eine zentrale Frage in der Fallarbeit zielte darauf, ob und wann Interventionen durch die Jugendfürsorge nötig oder geboten schienen und die Abwägung erfolgt zumeist entlang des dominanten Konzepts der (hier: sittlichen) Verwahrlosung. Die durch diesen defizitorientierten Fokus geprägte Aufzeichnungspraxis konzentrierte sich demnach überwiegend auf jene Begebenheiten, in denen die Kinder und Jugendlichen als störend, abweichend oder problematisch auffielen. Mit ungleich höherer Wahrscheinlichkeit entstand durch diese Perspektive eine ungünstige Einschätzung der betroffenen Jugendlichen. Dies erwies sich bei Meldungen sexueller Übergriffe als besonders problematisch hinsichtlich der Bedeutung eines „guten Leumunds“ für die angenommene Glaubwürdigkeit der Aussage.

In lang andauernder historischer Kontinuität zeigt sich, dass sowohl staatliche Instanzen als auch das soziale Umfeld dann bereitwillig eingreifen, wenn Übergriffe dem „klassischen Topos der ‚echten Vergewaltigung‘“, wie er seit Jahrhunderten literarisch und diskursiv als kulturelles Erzählmuster verdichtet

war und auch heutigen Leserinnen und Lesern unmittelbar vertraut ist“ (Töngi 2003: 107), entsprechen: sexuelle Gewalt, die von einem unbekanntem Täter an einem Ort, der außerhalb der schützenden sozialen Ordnung liegt, begangen wird. Zudem wird an die Opfer häufig die Erwartung entschiedener Gegenwehr gestellt und an die Zuerkennung eines tatsächlichen Opferstatus die Bedingung einer sexuellen Unbescholtenheit bzw. der makellosen sexuellen Reputation geknüpft. Beide berichteten Übergriffe entsprechen diesem Topos nicht: Sie fanden im familiären Nahraum und somit in der vermeintlich sicheren Sphäre des Privaten statt und beim Täter handelte es sich in beiden Fällen um den Vater. Die Übergriffe erfolgten innerhalb einer durch die Generationendifferenz und im Fall von Gabriela zudem durch die Geschlechterdifferenz asymmetrischen Beziehung, die eine erfolgreiche Gegenwehr ungemein erschwert – dennoch wird in den Schriftstücken der Akte deutlich, dass diese erwartet wurde, um die Vorkommnisse als sexuelle Übergriffe zu werten. Bei Heinrich kam hinzu, dass die Vorstellung männlicher Betroffenheit von sexueller Gewalt um 1960 weder gesetzlichen Niederschlag noch Eingang in die öffentliche Wahrnehmung gefunden hatte. Hier zeigt sich eine Dynamik, die auch für die jüngere Vergangenheit beschrieben wurde: Weichen Schilderungen von sexuellen Übergriffen – wie in den beschriebenen Fällen – vom oben genannten Topos ab, reagieren die zuständigen Instanzen oft „hilflos, misstrauisch und in vielen Fällen opferbeschuldigend“ (Frommel 1990: 260, zit. n. Töngi 2003: 107). Wenngleich innerfamiliäre sexuelle Gewalt im Kontext der Frauenbewegung v.a. in den 1970er und 1980er Jahren thematisiert und enttabuisiert wurde und als spezifische Gewaltform vermehrt Beachtung fand (vgl. Fegert/Wolff 2015, 15f.), gilt nach wie vor, dass die Wahrscheinlichkeit von Sanktionen mit zunehmender Nähe zwischen Täter und Opfer sinkt (vgl. Schiewer 2007: 167).

3 Fazit

Häufig wird in den Jugendfürsorgeakten jede Art sexueller Erfahrung problematisiert und dramatisiert – bei Heinrich etwa der Verdacht, er onaniere, bei Gabriela erste selbstgewählte Sexualität. Sowohl selbstbestimmte Sexualität von Jugendlichen als auch erfahrene sexuelle Übergriffe und Gewalt führen gleichermaßen zur Zuschreibung sittlicher Verwahrlosung. Das ist im Kontext einer Moralpanik zu verstehen, die im konservativen politischen aber auch wissenschaftlichen Diskurs sichtbar wird und die angeblich zunehmend lockerere Sexualmoral beklagte. Beispiele dafür finden sich u.a. in soziologischen Studien, etwa wenn Helmut Schelsky in seiner *Soziologie der Sexualität* davon ausgeht, „dass der Trennungsstrich zwischen privatem Laster, sozialer

Verwahrlosung und Prostitution [...] kaum noch zu ziehen“ sei (Schelsky 1955: 47). Solche im Rahmen wissenschaftlichen Studien getätigten Aussagen sind jedoch mehr als Wiedergabe des Zeitgeistes denn als Analyseergebnisse zu sehen. Sittlichkeitsdiskurse erlangten im Feld der Jugendfürsorge der Nachkriegszeit eine derartige Dominanz, dass die Wahrnehmung von Sexualität und auch von gewaltsamen sexuellen Erfahrungen jenseits der Deutung als Bedrohung der sittlich-moralischen Ordnung kaum möglich war. „Der Kampf darum, was als Erfahrung gilt, wird innerhalb von Diskursen ausgetragen. Diskurse stellen den sprachlichen Rahmen zur Verfügung, der es ermöglicht, eine Erfahrung mitzuteilen und zu definieren“ (Hommen 1999: 13, zit. n. Schiewer 2007: 165). Den Jugendlichen konnte es im Rahmen dieser Sittlichkeitsdiskurse nur schwer gelingen, die Deutung ihrer Erfahrungen als gewaltvoll durchzusetzen. Die Zuschreibung sittlicher Verwahrlosung führte zur Infragestellung der Glaubwürdigkeit der Jugendlichen und beförderte damit im Falle tatsächlich erlittener sexueller Gewalt eine Reviktimisierung der Betroffenen.

In den zwei Falldarstellungen zeigt sich eine spezifische Verknüpfung generationaler und geschlechtlicher Machtverhältnisse, die von Seiten des Jugendamtes gestützt wurden. In beiden Fällen wird der Anspruch einer väterlichen Verfügungsgewalt über die eigenen Kinder nicht in Frage gestellt. Im Fall von Gabriela zeigt sich eine Verquickung dieser patriarchalen Familienvorstellungen mit patriarchalen Geschlechterverhältnissen, in denen „Gewalthandlungen keine Konsequenzen für den Mann haben“ und Frauen „ein heimliches Einverständnis oder eine Provokation der Gewalt“ zugeschrieben wurde (Hagemann-White 2019: 147). Bei Heinrich hingegen trugen traditionelle Männlichkeitsbilder, denen gemäß Männer keine Opfer von – insbesondere sexueller – Gewalt sein können sowie die Tabuisierung von Homosexualität dazu bei, dass das Widerfahrene sprachlich nicht angemessen repräsentiert werden konnten. Stattdessen finden sich in den historischen Fallakten des Jugendamtes häufig eine starke Verknüpfung der Rede über Sexualität mit moralisierenden Deutungen und Tendenzen der Dethematisierung von sexuellen Grenzverletzungen und der Verschleierung von Täterschaft. Die Schwierigkeit der beteiligten Akteure und Akteurinnen, angemessene Bezeichnungspraktiken für sexuelle Gewalt einerseits und selbstgewählte sexuelle Erfahrungen andererseits zu entwickeln, trägt maßgeblich dazu bei, dass weder der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen gewährleistet, noch deren sexuelle (Entscheidungs-)Freiheit und Selbstbestimmung ermöglicht wird.

4 Quellen und Literatur

Quellen

Lugger, Alois (ÖVP), PTL 1948, I.12, S. 216.

Stadtarchiv Innsbruck (StAI): Bestand der Jugendwohlfahrt des Stadtjugendamtes Innsbruck.

Gesetzestexte

Bundesgesetz vom 9. 4. 1954, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden, BGBl. Nr. 99 (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG).

Gesetz vom 23. 5. 1955 über die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege in Tirol, LGBl. Nr. 28 (Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz – TJWG)

Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen 1852, wiederverlautbart 1945 (StG).

Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. 3. 1940, RGBl. I Nr. 52.

Literatur

Bechter, Anneliese/Guerrini, Flavia/Ralser, Michaela (2013): Das proletarische Kind und seine uneheliche Mutter als Objekte öffentlicher Erziehung. Zum Fürsorgeerziehungsregime im Tirol der 1960er und beginnenden 1970er Jahre. In: Appelt, Erna/Heidegger, Maria/Dietrich-Daum, Elisabeth/Wolf, Maria (Hrsg.): CHILD CARE. Kulturen, Konzepte und Politiken der Fremdbetreuung von Kindern. Weinheim/Basel: Juventa, S. 132–146.

Bischoff, Nora/Guerrini, Flavia/Jost, Christine (2014): In Verteidigung der (Geschlechter)Ordnung. Arbeit und Ausbildung im Rahmen der Fürsorgeerziehung von Mädchen. Das Landeserziehungsheim St. Martin in Schwaz 1945–1990. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG) 25, 1+2, S. 220–247.

Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (2015): Eine neue Qualität der Debatte um Schutz vor Missbrauch in Institutionen. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen.“ Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 15–36.

Fontana, Julia (2007): „Fürsorge für ein ganzes Leben?“ Spuren der Heimerziehung in den Biographien von Frauen. Opladen: Barbara Budrich.

Gehlthomholt, Eva/Hering, Sabine (2006): Das verwahrloste Mädchen. Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945–1965). Opladen: Barbara Budrich.

Guerrini, Flavia (2016): Dangerous spaces – endangered youth. Considering urban space as a relevant dimension in researching the history of residential care in post-war Innsbruck. In: Antenhofer, Christine/Bischof, Günter/Dupont,

- Robert/Leitner, Ulrich (Hrsg.): *Cities as Multiple Landscapes: Investigating the Sister Cities Innsbruck and New Orleans*. Frankfurt: Campus, S. 495 – 512.
- Hagemann-White, Carol (2019): *Opfer – Täter: zur Entwicklung der feministischen Gewaltdiskussion*. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja: *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 145-153.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter Ingrid (1984): *Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Künzel, Christine (2003): *Einleitung*. In: Künzel, Christine (Hrsg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 9-20.
- Luggauer, Karl (1970): *Sexualität und Recht. Mit Ponographie-, Geschlechtskrankheiten-, Suchtgiftgesetz u.a. Fremdwörterverzeichnis*. Wien: Juridica.
- Malmede, Hans (2002): *Jugendkriminalität und Zwangserziehung im deutschen Kaiserreich bis 1914*. Baltmannsweiler: Schneider.
- Matter, Sonja (2017): „She doesn’t look like a child“: *Girls and Age of Consent Regulations in Austria (1950-1970)*. In: *The Journal of the History of Childhood and Youth*, 10, 1, S. 104-122.
- Müller, Siegfried/Müller, Hartmut (1984): *Akten/Aktenanalysen*. In: Eyferth, Hanns (Hrsg.): *Handbuch zur Sozialarbeit, Sozialpädagogik*. Neuwied: Luchterhand, S. 23-42.
- Peukert, Detlev (1986): *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*. Köln: Bund.
- Pichler Dora (1950): *Einflüsse der Kriegs- und Nachkriegszeit auf Kinder und Jugendliche*. Dissertation, Universität Innsbruck.
- Ralsler Michaela (2010): *Das Subjekt der Normalität. Das Wissensarchiv Psychiatrie: Kulturen der Krankheit um 1900*. München: Fink.
- Ralsler, Michaela/Bechter, Anneliese/Guerrini, Flavia (2014): *Regime der Fürsorge. Eine Vorstudie zur Geschichte der Tiroler und Vorarlberger Erziehungsheime und Fürsorgeerziehungssysteme der Zweiten Republik*. Innsbruck: IUP – innsbruck university press.
- Ralsler, Michaela/Bischoff, Nora/Guerrini, Flavia/Jost, Christine/Leitner, Ulrich/Reiterer, Martina (2017): *Heimkindheiten. Geschichte der Jugendfürsorge und Heimerziehung in Tirol und Vorarlberg*. Innsbruck/Wien/Bozen: Studienverlag.
- Reiter, Ilse (2003): *Zur Geschichte des Vergewaltigungsdelikts unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung*. In: Künzel, Christine (Hrsg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 21–61.
- Schelsky, Helmut (1955): *Soziologie der Sexualität. Über die Beziehungen zwischen Geschlecht, Moral und Gesellschaft*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schetsche, Michael (1993): *Das sexuell gefährdete Kind: Kontinuität und Wandel eines sozialen Problems*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Schiewer, Gesine Lenore (2007): *Über Gewalt sprechen. Darstellungsperspektiven sexuellen Missbrauchs in Literatur und Justiz*. In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur*, 32, 1, S. 153–168.

Über Sexualität sprechen, über Gewalt schweigen

- Schmerl, Christiane (1989): Die Kinder der Männer – patriarchale Familien als Denk- und Lebensform. In: Großmaß, Ruth/Schmerl, Christiane (Hrsg.): *Feministischer Kompaß, patriarchales Gepäck*. Frankfurt a. M.: Campus, S. 15–55.
- Schmidt, Heike (2002): *Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung*. Wiesbaden: Leske + Budrich.
- Schreiber, Horst (2015): *Restitution von Würde*. Innsbruck/Wien/Bozen: Studienverlag.
- Swiderek, Thomas (2011): Einweisung, Verlegung und Entlassung – formale Verfahren und pädagogische Realitäten. In: Banach, Sarah/Henkelmann, Andreas/Kaminsky, Uwe/Pierlings, Judith/Swiderek, Thomas (Hrsg.): *Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972)*. Essen: Klartext, S. 277–308.
- Töngi Claudia (2003): „Er versprach mir die Ehe, während er mich im Bett tractierte...“ Gewalthafte Sexualität zwischen Unzucht und Notzucht. Fallbeispiele aus Uri (Schweiz) im 19. Jahrhundert. In: Künzel, Christine (Hrsg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 99–118.
- Wolffersdorff, Christian von (2001): Helfen, Disziplinieren, Überwachen: Konzepte offener und geschlossener Heimerziehung im Wandel der Epochen. In: Knapp, Gerald/Scheipl, Josef (Hrsg.): *Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich*. Klagenfurt/Ljubljana/Wien: Hermagoras, S. 38–70.
- Zaft Matthias 2010: *Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung*. Bielefeld: transcript.

Online

Universität Innsbruck – Institut für Erziehungswissenschaft, Forschungszusammenhang *Regime der Fürsorge*: <https://www.uibk.ac.at/iezw/heimgeschichteforschung/> [Zugriff: 30.4.2019].